

Fachbeitrag Artenschutz

Titel: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)
für die Aufstellung des Bebauungsplans Eichen-
weg in Jülich

Stand: 26. Oktober 2021

Auftraggeber: RWE Power AG

Ansprechpartner: Frau B. Strommenger

Auftrag vom: 8. Oktober 2021

Projekt Nr.: 21-18

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm
MSc Forest and Nature Conservation Rob van
Meeteren

Qualitätssicherung: Dr. Richard Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise und Methoden	1
2.1 Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange (ASP Stufe I).....	1
2.2 Vorprüfung des Artenspektrums (ASP Stufe I.1).....	1
2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)	2
2.4 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen.....	2
3 Lage und Habitatausstattung der Planfläche	2
4 Vorbelastungen	3
5 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	4
6 Vorprüfung des Artenspektrums	4
6.1 Potentieller Artenpool nach den Daten des LANUV	4
6.2 Habitatanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten.....	4
7 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingengten Artenpool	6
10 Quellenverzeichnis	8

Dokumentation

Foto-Dokumentation: alle Aufnahmen vom 10. März 2021

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes Jülich (5004) für ausgewählte Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

In Jülich soll auf einer bislang teilweise als Gärtnerei genutzten Fläche eine Wohnbebauung entstehen (Flurstücke 763 und 589). In dem B-Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die RWE Power AG hat die raskin • Umweltplanung und -beratung GbR am 08.10.2021 mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASP Stufe I) beauftragt.

2 Vorgehensweise und Methoden

2.1 Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange (ASP Stufe I)

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz durchgeführt (MKULNV 2016). Weiterhin werden die Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEWBV 2011) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) berücksichtigt. Durch eine überschlägige Prognose wird in diesem Rahmen geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollte nicht auszuschließen sein, dass Zugriffsverbote bei europäisch geschützten Arten ausgelöst werden, ist eine weiterführende Analyse, die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) mit faunistischen Erfassungen erforderlich.

2.2 Vorprüfung des Artenspektrums (ASP Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist

nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2021a). Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem dritten Quadranten des Messtischblatts Jülich vorkommenden planungsrelevanten Arten. Weiterhin wurde das Fundortkataster @Linfos ausgewertet (LANUV 2021b).

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung vor Ort wird der Artenpool weiter eingengt. Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung des Plangebietes am 10. März 2021.

2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen (potenziell) im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

2.4 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

Oft ist ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch einfach einzuhaltende Maßnahmen (wie eine Rodungszeitenbeschränkung) vermeidbar. Dies wird bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einbezogen.

3 Lage und Habitatausstattung der Planfläche

Das Plangebiet liegt am Eichenweg in der Stadt Jülich und umfasst eine Fläche von ca. 0,43 ha. Das Plangebiet ist von Wohngebäuden und einem Blumengeschäft an der Südostseite umgeben (Abb. 1).

Derzeit befindet sich im Plangebiet noch eine Gärtnerei. Auf dem Gelände stehen mehrere Gebäude: ein Gewächshaus, das als Lagerhalle genutzt wird, und ein Verkaufshäuschen (Foto-Dok., Abb. 1 u. 2). Der Rest der Planfläche ist teilweise versiegelt und dient als Lagerplatz (nördlichen Bereich). An den Rändern gibt es Gehölzstreifen mit u.a. Sand-Birke, Gemeiner Hasel, Lärche, Fichten und einer Zierkirsche. Im Zentrum des Plangebiets liegt eine Gartenbrache mit hohem Gehölzanteil. Auf der Gartenbrache wachsen unter anderem Rosen, Kirschlorbeer, Kiefer sowie mehrstämmige Birken und Bergahorn. Der südliche Bereich besteht aus einem Lagerplatz für Materialien und Pflanzen (Foto-Dok., Abb. 3 bis 8). Auffällige Höhlen, große Nester oder Horste wurden im Zuge der Ortsbegehung nicht

aufgefunden. Einzelne kleine Spalten können unter dem starken Efeu-Bewuchs nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK).

4 Vorbelastungen

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld bestehen Vorbelastungen, die die Habitatqualität für störempfindliche Tierarten stark herabsetzen. Störungen sind insbesondere die Aktivitäten der Gärtnerei (u.a. Lieferung von Waren, Geschäftsverkehr der Mitarbeiter mit den Kunden). Die Vorbelastungen des direkten Umfeldes bestehen vorwiegend in der umgebenden Wohnbebauung mit intensiver Wohnnutzung, Haustieren und Straßenverkehr.

5 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Das Verkaufshäuschen und das Gewächshaus werden für den Neubau von Einfamilienhäusern abgerissen. Zusätzlich wird die Vegetation auf der Gartenbrache mit hohem Gehölzanteil vollständig gerodet und die vorhandene Versiegelung wird entfernt. Die Flächen der Gärtnerei werden umgewandelt zu einer Bebauung mit Wohnhäusern und intensiv genutzten Gartenflächen.

Zu den Beeinträchtigungsfaktoren für die planungsrelevanten Tierarten und die europäischen Vogelarten gehören in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten und der dauerhafte Entzug von Nahrungshabitat in Form der vorhandenen Gebäude und einer Gartenbrache. Weiterhin ist eine Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlinge, Jungtiere) während der Baufeldfreimachung möglich. Durch die Umwandlung des Gärtnereigeländes zu einem Wohngebiet kann es zu zusätzlichen optischen und akustischen Störungen sowie ggf. zusätzlicher Lichtverschmutzung durch nächtliche Beleuchtung kommen.

6 Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Potentieller Artenpool nach den Daten des LANUV

Das Plangebiet liegt auf dem dritten Quadranten des Messtischblatts Jülich (5004). Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2021a) meldet für diesen Quadranten das Vorkommen von insgesamt 42 planungsrelevanten Arten. Das Gros der Arten bilden die Vögel mit 27 Arten. Hinzu kommen 14 Säugetierarten (hauptsächlich Fledermausarten) und die Libellenart Grüne Flussjungfer.

Von den 42 gemeldeten Arten können 11 Arten (5 Vogel- und 6 Fledermausarten) potenziell in den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung (bis 100 m Umkreis) vorhandenen Biootypen vorkommen (Tabelle D1). Für die anderen Vogelarten, Fledermausarten, Hamster, Biber und Grüne Flussjungfer ist es nicht geeignet.

Das Fundortkataster @LINFOS (LANUV 2021b) enthält für das Plangebiet und seine nahe Umgebung einen Hinweis auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten. In einer Entfernung von ca. 220 Meter ist der Biber nachgewiesen, der für den Messtischblattquadranten auch gelistet ist (s. Tab. D1), im Plangebiet jedoch keine geeigneten Habitate vorfindet (s.o.).

6.2 Habitatanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Vögel

Im Plangebiet und seinem Umfeld finden sich die Lebensraumtypen „Brache“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Kleingehölze“. Das Plangebiet selbst ist aufgrund seiner Lebensraumausstattung, des hohen Störungsniveaus und seiner geringen Größe für die meisten gemeldeten planungsrelevanten Vogelarten ungeeignet. Dies betrifft insbesondere Arten der halb-offenen und strukturreichen Landschaften sowie der offenen Feldflur wie Baumpieper,

Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grauammer, Kuckuck, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Steinkauz, Turteltaube und Wiesenpieper, deren nächstmögliche Vorkommen in den halboffenen und offenen Gebieten östlich des Plangebietes liegen. Darüber hinaus sind auch park-/waldbewohnende und an Gewässer gebundenen Arten im Plangebiet auszuschließen (z.B. Eisvogel, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldohreule). Der Flussregenpfeifer besiedelt im Landesinnern Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Zwergtaucher haben ihre Nester in Gewässern wie Teichen, Heideweihern oder Moorwiesentümpel. Rauchschwalben bevorzugen extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaften und haben ihre Nester z.B. in Viehställen, Scheunen oder Hofgebäuden. Solche Biotope sind im Plangebiet und seiner nahen Umgebung nicht vorhanden.

Unter den gemeldeten planungsrelevanten Vogelarten sind in und in der Nähe des Plangebiets insbesondere kulturfolgende Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Unter den für das Messtischblatt genannten Arten sind dies hauptsächlich die Arten **Girlitz**, **Mehlschwalbe**, **Sperber**, **Star** und **Turmfalke**.

Girlitze bevorzugen in Stadtgebieten eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand als Lebensraum (z.B. Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parks). Sie brüten häufig in Nadelbäumen. Der Baumbestand ist im Plangebiet zu klein um der Art als Lebensraum zu dienen.

Mehlschwalben leben als Kulturfolger in Siedlungsbereichen. Sie bevorzugen freistehende mehrstöckige Gebäude als Brutplatz in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht. Beide Lebensräume sind nicht vorhanden. An den bestehenden Gebäuden im Plangebiet und seinem direkten Umfeld wurden keine Hinweise auf die Art aufgefunden.

Sperber leben in gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Singvögeln. In Siedlungsräumen sind Brutplätze normalerweise in dichten Nadelbaumbeständen mit Deckung und freier Anflugmöglichkeit zu finden. Aufgrund des geringen Nadelholzbestandes sind brütende Sperber im Plangebiet ausgeschlossen. Allenfalls kann das Plangebiet als Teil-Nahrungshabitat für die Art fungieren.

Stare kommen in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigen sie ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen oder Nischen und Spalten an Gebäuden) und nahe gelegene offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2021a). Auch für diese Art können im Plangebiet maximal untergeordnete Nahrungshabitatfunktionen möglich sein.

Turmfalken bewohnen in menschlichen Siedlungen insbesondere höhere Gebäude (Hochhäuser, Kirchtürme, Scheunen, Ruinen). Brutmöglichkeiten liegen im Plangebiet ebenfalls nicht vor, eine untergeordnete Funktion als Teil-Nahrungshabitat ist grundsätzlich möglich.

Säugetiere

Innerhalb des Messtischblattquadranten sind 12 Fledermausarten nachgewiesen. Innerhalb der Plangebietsgrenze sind nennenswerte Quartiere von sowohl gebäudebewohnenden als auch baumbewohnenden Fledermäusen nicht zu erwarten. Das Verkaufshäuschen und das Gewächshaus stehen nicht isoliert und es liegen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor (s. Abb. 4). In den Bäumen sind keine größeren Baumhöhlen oder

Spalten vorhanden, jedoch können Einzelunterschlupfe im Bereich des starken Efeu-Bewuchses nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind nicht vorhanden. Des Weiteren können in den angrenzenden Gebäuden (Wohnhäuser und andere Nebengebäude) Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit möglichen Quartieren bleiben jedoch alle erhalten. Die Gartenbrache im Plangebiet kann für Zwergfledermäusen als Nahrungshabitat dienen. Es handelt sich allerdings nicht um essentiellen Nahrungshabitat, wegen der intensiven Nutzung und dem Vorhandensein ausreichender alternativen Nahrungsquellen in der Umgebung. Schließlich kann auch das Auftreten essentieller Fledermaus-Flugrouten ausgeschlossen werden, da das Plangebiet diesbezüglich keine besonderen Qualitäten aufweist und ausreichend Alternativen vorhanden sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Plangebiet für Fledermäuse höchstens kleine Einzelunterschlupfe und nicht-essenzielle Nahrungshabitat betroffen sein können (keine Wochenstuben oder Winterquartiere).

Der Feldhamster ist eine Art von struktur-/ artenreicher Ackerlandschaften. Der europäischen Biber bewohnt naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Beide Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insekten

Innerhalb des Messtichblattes Jülich ist die Grüne Flussjungfer gemeldet. Die Libelle ist in NRW fast ausgestorben. Ein Vorkommen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld ist ausgeschlossen.

Fazit

Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet selbst beschränken sich auf nicht gänzlich auszuschließende Einzelunterschlupfe für Fledermäuse. In den Häusern im direkten Umfeld sind auch umfangreichere Fledermausquartiere möglich, die jedoch nicht von der Planung betroffen sind. Der eingengegte Artenpool beschränkt sich somit im Wesentlichen auf ruhende, einzelne Fledermausindividuen und allgemein häufige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen des Plangebietes brüten können.

7 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingengegten Artenpool

Für die Verletzung, Tötung, Störung oder für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen der landesweit häufigen europäischen Vogelarten, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden (z.B. Amseln, Singdrosseln, Haussperlinge, Grasmücken, Meisen, Ringeltaube), ist nach MWEBWV (2010) und MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass unter der Einhaltung gängiger Vermeidungsmaßnahmen (insb. Zeitfenster für die Abbruch- oder Fällarbeiten) keine Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG erfüllt werden.

Auch für möglicherweise in kleinen Tagesunterschlupfen vorkommende Fledermaus-Einzeltiere können unbeabsichtigte Tötungen durch die Einhaltung einer Fällzeitenbeschränkung vermieden werden.

8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Einzelindividuen heimischer Tierarten ist die **Baufeldfreimachung** vorsorglich außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten sowie außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen Anfang November und Anfang März für Abbruch- und Fällarbeiten, unter dessen Beachtung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch eine unbeabsichtigte Tötung von Einzeltieren (Nestlingen oder in Tageslethargie befindlicher Fledermäuse) in der Bauphase sicher ausgeschlossen wird.

9 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Vorkommen planungsrelevanter Arten und europäischer Vogelarten im Plangebiet und seiner direkten Umgebung sind nicht auszuschließen. Allgemein häufige europäische Brutvogelarten können in den Gehölzen der Fläche brüten. Auch sind Einzelunterschlupfe (Sommerquartiere) für Fledermäuse dort nicht gänzlich auszuschließen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten unter Einhaltung der in Kap. 8 formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Art-für-Art-Analyse mit Erfassungen (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

Aachen, den 26. Oktober 2021

Rob van Meeteren
MSc Forest and Nature Conservation

Inge Ahlhelm
Dipl.-Umweltwissenschaftlerin

10 Quellenverzeichnis

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2021a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“: - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>; letzter Zugriff am 15.09.2021.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2021b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>; letzter Zugriff am 15.09.2021.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 – Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung und Monitoring“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 – Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Dokumentation

Foto-Dokumentation: alle Aufnahmen vom 10. März 2021

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes Jülich (5004) für ausgewählte Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Foto-Dokumentation: alle Aufnahmen vom 10. März 2021**Foto 1 und 2:** Das Verkaufshäuschen und das Gewächshaus im Plangebiet**Foto 3 und 4:** Die Grenzen des Plangebietes sind teilweise mit Gehölzstreifen bestanden.



Foto 5 und 6: Im Kern des Plangebietes befinden sich ein Kleingehölz und eine Gartenbrache.



Foto 7 und 8: Der Lagerplatz an der nördlichen Seite.

Tab. D1: Planungsrelevante Arten im dritten Quadranten des Messtischblattes Jülich (5004) in ausgewählten Lebensraumtypen

Erläuterungen:

Status: Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, R = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend

Lebensstättenkategorien in den verschiedenen Biotoptypen: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Artnamen grau: Vorkommen in den vorhandenen Biotoptypen auszuschließen; alle Angaben nach LANUV (2021a)

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ	Kleingehölze	Garten	Gebäude	Brache
Säugetiere							
Castor fiber	Europäischer Biber	Nv	G+	Na			
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nv	S-				(FoRu)
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nv	U-	Na	Na	FoRu!	Na
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nv	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nv	U	Na	Na	FoRu!	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nv	G	Na	Na	FoRu	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nv	U	Na	(Na)	FoRu!	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nv	G	Na	Na	FoRu!	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nv	G	Na	(Na)	FoRu	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nv	G	Na	Na	(Ru)	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nv	G			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nv	G	Na	Na	FoRu!	

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ	Kleingehölze	Garten	Gebäude	Brache
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nv	G	FoRu, Na	Na	FoRu	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nv	U	Na	Na	FoRu!	
Vögel							
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-				FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv	G		(Na)		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S				(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U-	FoRu			FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	Na	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)			(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	U	FoRu	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	S				FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-	Na	(Na)		Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U		Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	U	Na	Na		
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Bv	S				FoRu
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	U	FoRu!	FoRu		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S		(FoRu)		FoRu!
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv	U				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	S		FoRu!, Na		(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	FoRu	(Na)		Na

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ	Kleingehölze	Garten	Gebäude	Brache
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	U		Na	FoRu	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv	G				
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	S				FoRu
Libellen							
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Nv	G+				

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Aufstellung des Bebauungsplans Eichenweg in Jülich
Plan-/ Vorhaben- träger (Name):	RWE Power AG
Antragstellung (Datum):	
<p>In Jülich soll auf einer bislang teilweise als Gärtnerei genutzten Fläche eine Wohnbebauung entstehen (Flurstücke 763 und 589). In dem B-Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen des Neubaus sind die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Hierzu ist ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zu erarbeiten.</p> <p>Zu den möglichen Wirkfaktoren gehören in erster Linie der dauerhafte Verlust von Gebäude und Kleingehölz als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein Tötungsrisiko von Einzelindividuen der Fledermäuse und den allgemein häufigen europäischen Vogelarten im Zuge der Baufeldfreimachung. Hinzu kommen bau-, anlage- und betriebsbedingte optische und akustische Störungen (Baulärm, Bewegung von Menschen und Maschinen, Feuerwehrsirenen, nächtliche Beleuchtung).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV (Stand: 14.10.2021) nicht planungsrelevant sind sowie alle planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen bzw. das Eintreten eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Empty box for additional information or comments.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.